

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **10. Februar 2022 um 19:30 Uhr**
im Vortragssaal der Landesmusikschule Pabneukirchen, Markt 77a.

Anwesende:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Bgm ⁱⁿ Barbara Payreder als Vorsitzende | 11. GRE Hannes Vorwagner (ang.) |
| 2. Vz.-Bgm Manfred Nenning | 12. GRE Hubert Naderer |
| 3. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger | 13. GR Leopold Enengl |
| 4. GV DI. Florian Kloibhofer, BSc. | 14. GR Walter Prandstätter |
| 5. GR Ludwig Peirleitner | 15. GR Kurt Steindl |
| 6. GR Marlen Christin Nenning | 16. GR Helmut Leonhartsberger |
| 7. GR Johannes Haider | 17. GR Christian Steindl |
| 8. GR Martin Kloibhofer | 18. GR Gebhard Prandstätter |
| 9. GRE Alexander Plaimer | 19. GRE Manuel Rumetshofer (ang.) |
| 10. GRE Moritz Aschauer | |

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.

entschuldigt:

GR Alona Kaindl
GR Karl Holzweber
GR Peter Scherscher
GR Hildegard Payreder
GR Sandra Cárdenas Lara

Ersatz/für:

GRE Manuel Rumetshofer LISTE für GR Alona Kaindl
GRE Alexander Plaimer ÖVP für GR Karl Holzweber
GRE Moritz Aschauer ÖVP für GR Peter Scherscher
GRE Hannes Vorwagner ÖVP für GR Hildegard Payreder
GRE Hubert Naderer ÖVP für GR Sandra Cárdenas Lara

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 03.02.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 16.12.2021 liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 - Kenntnisnahme
9. Vermessung Teilfläche öffentl. Gut Parz. 3470 KG. Pabneukirchen (BVH Sutter) – Grundsatzbeschluss
10. Straßenbauprogramm 2022 – Vergabevorschlag Teilstück Anrei/Samböck-Garage – Vergabe
11. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 12 – „Baireder“(Ober-Pabneukirchen) – Beratung Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren – Beschlussfassung
12. Sanierung Trainingsfeld Sportplatz – Beratung und Festlegung weitere Vorgangsweise
13. Nutzungsvertrag Fa. Liwest – FF Pabneukirchen (unter Beitritt der Marktgemeinde Pabneukirchen) – Betrieb einer Telekommunikationsanlage - Beschlussfassung
14. Bericht Gremium Amtsgebäude – Festlegung und Beschlussfassung der weiteren Vorgehensweise
15. Allfälliges

Zu TOP. 1.) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gilt nach Ablauf der Sitzung als genehmigt.

TOP. 2.) Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin verweist auf viele Punkte in der Tagesordnung und daher wird ihr Bericht eher kurz ausfallen.

Angelobung der zwei neuen Gemeinderäte

GRE Manuel Rumetshofer und GRE Hannes Vorwagner werden angelobt. Die Bürgermeisterin bedankt sich im Vorhinein für das Mitwirken.

Personalsituation

Pandemiebedingt waren die letzten Wochen aufgrund der Personalausfälle sehr fordernd. Die Bürgermeisterin bedankt sich nochmals bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dass trotz der Ausfälle ein reibungsloser Arbeitsablauf gewährleistet war.

Sommerbetreuung

Da der Bedarf im letzten Jahr sehr gering war, kam keine Sommerbetreuung zustande. Heuer wird die Erhebung früher durchgeführt. Bis Ende Juli wird der Kindergarten den Journaldienst anbieten und die Schüler werden bei Bedarf dort betreut. Im August kann eine Betreuungsmöglichkeit je nach Erfordernis

relativ flexibel durch gemeindeeigene Mitarbeiter (Theresia Haderer und Tobias Hochstöger) angeboten werden. Der Rücklauf der Erhebung wird an den Familienausschuss weitergeleitet und dort behandelt.

Gefahrenstelle „Affenzeller Kreuzung“

Nach einer Besichtigung mit dem Bezirksstraßenmeister ist klar, dass die Begebenheiten dort keinen Zebrastrifen zulassen. Dennoch wurden ein paar Punkte aufgegriffen und zusammengefasst an den Bauausschuss und die Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet. Das Thema wird in der nächsten Ausschusssitzung nochmals behandelt, um vielleicht auf eine einfache Weise eine Lösung für diese Gefahrenstelle zu finden.

GR Leopold Enengl merkt zu diesem Thema an, dass nicht nur die „Affenzeller Kreuzung“, sondern der gesamte Bereich rundherum schon länger ein Problem ist. Auch Personen, die von der „Marxersiedlung“ kommen, sind einer Gefahrensituation ausgesetzt, ebenso die Kinder, die mit dem Schulbus kommen, und bei der „Stiedlkreuzung“ die Straße queren müssen. Es müsste für den gesamten Bereich ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet werden.

Bei der nächsten Bauausschusssitzung wird dieses Thema nochmals besprochen und bei der folgenden Gemeinderatssitzung darüber berichtet.

TOP. 3.) Bericht Bauausschuss

Bauausschussobmann GV DI Florian Kloibhofer berichtet über die letzte Sitzung am 01. Februar 2022.

Umwidmung Markt-Süd und Neudorf Nord

Die Stellungnahmen vom Land OÖ sind eingetroffen, diese sind zum Teil negativ. Einerseits geht es darin um Prüfung der Retention und Wirtschaftlichkeit und auch um die Erhebung des Baulandbedarfes. Da es in Pabneukirchen schon große umgewidmete aber unbebaute Flächen gibt, sollten Maßnahmen getroffen werden, um vorrangig diese zu bebauen. In Neudorf-Nord geht es auch um den Naturschutz. Eine zusätzliche Häuserreihe oberhalb der bestehenden Siedlungsgrenze „würde über den Horizont rausschauen“.

Über alle diese Punkte gab es Beratungen, es wurden auch Gespräche mit Verkehrsplaner Matzinger geführt, der hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Verkehrserschließung beratend unterstützt. Demzufolge werden in den nächsten Wochen Gespräche mit den Familien Manner und Ebner-Öllinger geführt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Anschließend wird das Thema in der nächsten Bauausschusssitzung behandelt, in der Hoffnung, dass gute Gegenargumente gefunden werden, um den negativen Stellungnahmen vom Land OÖ entsprechend entgegenzutreten zu können und am Ende positive Bescheide erwirkt werden können.

GV DI Florian Kloibhofer verweist weiters auf die TOP 9, 10 und 11, außerdem wurde in der Ausschusssitzung die Sanierung des Trainingsfeldes der Union (siehe TOP 12) thematisiert.

GR Christian Steindl fragt nochmals nach, ob die negativen Stellungnahmen eher Neudorf-Nord betreffen oder gleichermaßen auch Markt-Süd. GV DI Florian Kloibhofer präzisiert, dass es in Neudorf-Nord eher um den Naturschutz (letzte Häuserreihe) geht und in Markt-Süd das Retentionsbecken der Knackpunkt ist. Bei Umwidmungen müssen zukünftig Retentionsmaßnahmen errichtet werden, da es in den letzten Jahren immer wieder Unwetter und Überschwemmungen gegeben hat. Nun gibt es von der Abteilung Wildbachverbauung die Stellungnahme, dass ein Retentionsbecken vorgesehen werden muss.

GR Christian Steindl merkt an, dass speziell die Retentionsmaßnahmen ein geringeres Problem sind, aber die Stellungnahme über Neudorf-Nord, dass die Häuserreihe „über den Horizont rausschaut“ schwer nachvollziehbar ist. Es wäre besser, wenn sich die zuständigen Stellen vor Ort ein Bild über die Situation machen würde, es ist sonst relativ leicht, einfach etwas abzulehnen.

GR Kurt Steindl erkundigt sich, was mit der Wirtschaftlichkeit der Umwidmung gemeint ist. GV DI Florian Kloibhofer erklärt, dass es hier auch um Neudorf-Nord geht, genauer gesagt um die einreihige Bebauung. Es wird nur auf einer Seite die Straße errichtet und nur auf einer Seite davon werden Häuser errichtet, weil oberhalb der Straße die Widmungsgrenze ist. Die Bürgermeisterin ergänzt dazu, dass Flächenverbrauch und Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt werden, grundsätzlich sollte es sein, dass rechts und links einer Straße gebaut wird und betont noch einmal, dass an der Argumentation gearbeitet wird, um die negativen Stellungnahmen zu entkräften.

TOP. 4.) Bericht Kulturausschuss

Kulturausschussobmann GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger berichtet, dass zwischenzeitlich keine Sitzung stattgefunden hat. Dennoch gibt es einige Themen.

Projekt „Neuaufgabe Heimatbuch“

Alle Vereine wurden informiert mit der Bitte die Vereinsgeschichte zu aktualisieren, Rücklauf sollte bis Mitte Mai erfolgen. Zwischenzeitlich soll eine erste Redaktionssitzung stattfinden, in der grundlegende Dinge festgelegt werden.

Faschingsumzug

Aufgrund der derzeitigen Corona-Auflagen ist eine größere Veranstaltung schwierig. Nach Rücksprache mit den Kulturausschussmitgliedern und auch aufgrund der Tatsache, dass auch andere Faschingsveranstaltungen wie Kinderfasching, Faschingsball nicht stattfinden, wird auch der Faschingsumzug abgesagt.

Gemeindee Ehrungen

Laut Statuten kommen auch aufgrund der abgelaufenen Periode viele ehemalige Gemeinderatsmitglieder für Gemeindee Ehrungen infrage. Der weitere Fahrplan wurde festgelegt, die Vereine mit der Bitte um Bekanntgabe etwaiger Nominierungen informiert, dass es heuer eine Gemeindee Ehrung gibt. Die Antragsfrist endet Anfang Mai. Am 12. Mai wird im Kulturausschuss über die Anträge beraten und am 19. Mai in der Gemeinderatssitzung können die Beschlüsse gefasst werden. Die Ehrungen finden voraussichtlich am 12. Juni statt.

TOP. 5.) Bericht Umweltausschuss

Umweltausschussobmann Gebhard Prandstätter berichtet über die letzte Sitzung.

Kanalprojekt „Holzhäuser“

Es wurde eine neue Kostenaufstellung in Auftrag gegeben. Diese Berechnung der Kosten wird abgewartet. Das Projekt „Riedersdorf mühle“ hat sich erledigt, weil dezentral gebaut wird.

Kanalanschluss FF Pabneukirchen

Wird wie ein normaler Hausanschluss behandelt, der Umweltausschussobmann erklärt, dass hier nicht gegengesteuert wird.

„Natur im Garten“

Im Prinzip darf kein Kunstdünger (z.B.: Sportplatzflächen, Freibadwiese) verwendet werden, um eine „Natur im Garten“-Gemeinde zu werden. Für die Gemeinde selbst wird es eher kein Thema sein. Man könnte diese Homepage aber eventuell im Gemeindejournal bewerben, damit auch die Bürger wissen, dass es diese gibt.

Ladestation E-Autos und Erweiterung Photovoltaik

Sollten im Bereich „Raiffeisenbank“ in Zukunft neue Parkflächen entstehen, wird angeregt, zum Beispiel zwei Parkplätze mit einer Ladestation für Elektroautos zu errichten. Der Umweltausschussobmann sieht derzeit eher keine Möglichkeit, bestehende Parkplätze mit Ladestationen auszustatten. Er regt eine Abklärung mit Ebner-Strom an, inwieweit Kapazitäten für zusätzliche PV-Anlagen vorhanden sind.

Aktion „Hui statt Pfui“

Die Flurreinigungsaktion wird auch heuer wieder stattfinden. Angedacht ist die Aktion von 21.03. bis 03.04.2022, sie wird auch im Gemeindejournal beworben und wieder in einem Zeitraum von 14 Tagen gemacht, da dies im letzten Jahr gut angenommen wurde.

Allfälliges

Auf den Reitwanderwegen liegt sehr viel Müll, dies wurde bereits beim Reitverband „Mühlviertler Alm“ deponiert und entsprechende Maßnahmen werden hier in die Wege geleitet.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erkundigt sich, ob es bei den E-Ladestationen um die Frage geht, inwieweit die Gemeinde einen öffentlichen Anschluss zur Verfügung stellen soll. Die Bürgermeisterin erklärt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung im Dezember dieses Thema eingebracht und vereinbart wurde, dieses in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln. Umweltausschussobmann Gebhard Prandstätter betont nochmals, dass es nicht so einfach ist, bestehende Parkplätze mit den notwendigen Kabeln zu versorgen und weist nochmals darauf hin, dass dies bei einer möglichen Parkplatzerweiterung im Bereich der Raiffeisenbank eher unkompliziert wäre. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger hakt nach, ob man dieses Thema dann in die Privatwirtschaft auslagern oder sich die öffentliche Hand beteiligen sollte. Umweltausschussobmann Gebhard Prandstätter glaubt eher nicht, dass seitens der Gemeinde hier das notwendige Budget vorhanden ist, um Ladestationen anbieten und errichten zu können.

GR Leopold Enengl merkt an, dass die Gemeinde ja nicht die Stromkosten für das Laden übernehmen würde, sondern dass überhaupt die Möglichkeit vorhanden sein sollte, E-Autos zu laden.

GV Kurt Steindl stellt klar, dass die Diskussion eher dahingeht, dass die Gemeinde das Angebot stellt bzw. den Standort zur Verfügung stellt, aber ein externer Anbieter die Abwicklung übernimmt. GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger betont, dass ihm unklar war, was und über welche verschiedenen Varianten in der Umweltausschusssitzung genau diskutiert worden ist. GR Leopold Enengl zeigt nochmals die Möglichkeit auf, im Zuge der geplanten Parkplatzneuerrichtungen, hier Möglichkeiten zu schaffen. GV Kurt Steindl weist auch darauf hin, dass das Thema Ladestationen auch beim Amtshausneubau berücksichtigt werden sollte.

Die Bürgermeisterin erkundigt sich, ob betreffend „Hui statt Pfui“-Aktion alles geklärt ist. GR Gebhard Prandstätter bestätigt, dass VB Michael Schickermüller alles in die Wege leitet.

Zu TOP. 6.) Bericht Sozial- und Familienausschuss

Vizebürgermeister Manfred Nenning berichtet, dass zwischenzeitlich keine Sitzung stattgefunden hat. Derzeit gibt es keine dringlichen Themen oder Tagesordnungspunkte.

Zu TOP. 7.) Bericht Wirtschaftsausschuss

GR Karl Holzweber ist entschuldigt, daher meldet sich GR Ludwig Peirleitner zu Wort. Das Thema Sender am FF-Haus wurde behandelt. Er verweist auf GR Alexander Plaimer, der diesbezüglich mehr Informationen hat. Die Bürgermeisterin verweist diesbezüglich auf TOP 13.

Zu TOP. 8.) Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 - Kenntnisnahme

AL Mag. Erwin Haderer berichtet, dass der Prüfbericht der BH Perg eingelangt ist und bringt diesen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 der Gemeinde Pabneukirchen¹

Der Voranschlag 2021 wurde von der Aufsichtsbehörde mit Prüfbericht, GZ: BHPEGem-2013-16963/25-HL, vom 1. April 2021 zur Kenntnis genommen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.333.200 Euro und Auszahlungen von 3.491.600 Euro auf -158.400 Euro. Der Haushaltsausgleich gilt gem. § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 als erreicht, da lt. Angabe der Gemeinde im Vorbericht der Kassenkredit zur Sicherstellung der Liquidität herangezogen wird.

Gegenüber dem Voranschlag 2021 haben sich die Einzahlungen um 1.500 Euro und die Auszahlungen um 291.300 Euro reduziert.

Auf Grund des Erlass, GZ: IKD-2020-578707/18-Kai, vom 29. Jänner 2021 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2021:

	VA 2021	NVA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.310.800	1.536.400	225.600
§ 24 Z. 1 FAG 2017	35.800	92.600	56.800
Auszahlungen			
Landesumlage	66.200	76.900	-10.700

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 561.200 Euro. Es sind Rücklagenzuführungen in Höhe von 11.900 Euro und Rücklagenentnahmen in Höhe von 926.600 Euro veranschlagt.

Künftig ist darauf zu achten, dass die veranschlagten Rücklagenentnahmen auch dem Bestand entsprechen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 832.900 Euro (Vergleich im VA 2021 = 826.900 Euro). Das sind 25,0 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 1 Z. 4 Oö. GHO Bestandteil des Voranschlages. Künftig ist die Geschäftszahl der Genehmigung anzuführen.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MEFP angepasst.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr die Voraussetzungen nicht. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

Weitere Feststellungen und Ordnungsprüfung:

1. Die Textierung der Kundmachung nach Beschlussfassung ist zu adaptieren.
2. Die VSt. 851010/341 scheint nicht im Nachweis der Investitionstätigkeit auf. Deshalb war davon auszugehen, dass sie nicht entsprechend § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. GHO mit dem alphanumerischen Code 1xxxxxx gekennzeichnet wurde. Lt. Auskunft der Gemeinde ist im System jedoch der alphanumerischen Code 1xxxxxx hinterlegt.
3. Gem. § 7 Abs. 1 VRV 2015 sind im Voranschlag sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen und zu erwartenden Mittelaufbringungen voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) aufzunehmen (sh. VSt. 981/895).

Schlussbemerkung:

Der nach § 77 Oö. GemO 1990 von der Gemeinde vorgelegte Nachtragsvoranschlag wird auf Grund der festgestellten Gesetzeswidrigkeiten nicht zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass auf Grund des abgelaufenen Haushaltsjahres 2021 keine weiteren Konsequenzen aus der fehlenden Kenntnisnahme resultieren.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 zur Kenntnis.

Zu TOP. 9.) Vermessung Teilfläche öffentl. Gut Parz. 3470 KG. Pabneukirchen (BVH Sutter) – Grundsatzbeschluss

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass die Familie Sutter an die Gemeinde herangetreten ist. Die blau markierte Fläche rechts neben dem EFH Sutter soll vermessen und rückwärtig des Hauses ein Carport bzw. eine Garage errichtet werden. Anschließend ist auch eine Asphaltierung der vermessenen Fläche geplant. Grundsätzlich spricht laut GV DI Florian Kloibhofer nichts dagegen, da sämtliche Kosten von Familie Sutter übernommen werden. Es gab bereits eine Begehung vor Ort, bei der allseits Einvernehmen herrschte. Die Bürgermeisterin ergänzt, dass der Weg etwas anders verläuft, als im Plan dargestellt. Es wurde bereits früher eine Vermessung durchgeführt, jedoch nicht in diesem Bereich. Die Breite des öffentlichen Weges bleibt erhalten, daher gibt es keine Einwände. Die Bürgermeisterin erwähnt auch, dass



\\Client\C\$_Lokaler_Server\Text\hi\Homepage\2022\01-10.02.2022_Protokoll.docx
Seite 8 von 32

gewährleistet sein, auch wenn irgendwann einmal der Fall eintritt, dass der Weg weiter zurückverlegt wird. Gleichzeitig muss Familie Sutter problemlos die Garageneinfahrt nutzen können.

Für GR Christian Steindl ist es unverständlich, dass die Gegenseite hier nicht mitmacht und nicht auf beiden Seiten der Straße vermessen wird. Die Bürgermeisterin merkt an, dass die Nachbarin ursprünglich dafür war, letztendlich hatte sie aber Bedenken, irgendetwas zu unterschreiben oder für etwas eine Zustimmung zu geben und am Ende vielleicht „draufzahlen“ muss.

GR Christian Steindl weist nochmals darauf hin, dass es vernünftig wäre, gleich beide Seiten zu vermessen, da es sich ja um öffentliches Gut handelt und die Gemeinde das auch ohne Zustimmung des Nachbarn durchführen lassen kann.

Die Bürgermeisterin stellt nochmals klar, dass in diesem Fall nicht die Gemeinde, sondern die Familie Sutter für die Kosten aufkommt und diese eben nur die Vermessung einer Seite benötigt, der öffentliche Weg wird ja nicht vermessen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vermessung der Teilfläche für das öffentliche Gut auf Parz.Nr. 3470 der KG. Pabneukirchen zur Realisierung des Bauvorhabens von Fam. Sutter.

Zu TOP. 10.) Straßenbauprogramm 2022 – Vergabevorschlag Teilstück Anrei/Samböck-Garage – Vergabe

GV DI Florian Kloibhofer präzisiert, dass es um den Bereich Kreuzung Markt-Süd bis zum Bereich Sonnleitn-Kreuzung geht. Aus bekannten finanziellen Gründen wurde im Vorjahr nicht das gesamte Teilstück saniert, daher ist dieser Teil noch übrig. Da auch die Wildbachverbauung an die Gemeinde herangetreten ist, dass ein Durchlass im Kreuzungsbereich „Sonnleitnsiedlung“ heuer noch erneuert werden soll (dafür gibt es derzeit noch ein Förderprogramm, welches mit Ende 2022 endet), ist es sinnvoll, das übrige Teilstück bis zum Kreuzungsbereich Markt-Süd mitzumachen.

Die Preise von Fa. Malaschofsky werden gemäß Angebot vom letzten Jahr beibehalten. Es handelt sich um zwei Kostenschätzungen von der Fa. Malaschofsky, wobei die Kalkulation in einer Variante mit und in der zweiten Variante ohne Unterbau durchgeführt wurde. Der Grund dafür ist, dass im letzten Jahr im Bereich der Markt-Süd Kreuzung der Unterbau nicht vollständig erneuert worden ist, weil er in einem guten Zustand war. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch im besagten Teilbereich der Fall ist. Daher gibt es zwei Kostenschätzungen, die realen Kosten werden sich irgendwo in der Mitte der beiden Schätzungen bewegen, da der alte Unterbau zum größten Teil verwendet werden kann aber nicht überall. Der Bauausschuss schlägt vor, dass Fa. Malaschofsky den Zuschlag erhält, sie war im letzten Jahr der Billigstbieter und die Baustelle würde vom gleichen Polier abgewickelt werden. Terminlich müsste man sich noch mit Fa. Hochstöger abstimmen, da es in diesem Bereich einige Tage eine Straßensperre geben wird.

GR Kurt Steindl bittet um nähere Informationen bezüglich der Kostenschätzung. GV DI Florian Kloibhofer informiert über die Kosten der beiden Angebote und betont nochmals, dass sich die realen Kosten dazwischen einpendeln werden. Ein Teil der Kosten wird von der Wildbachverbauung übernommen.

GR Kurt Steindl befürwortet grundsätzlich die Einholung mehrerer Angebote, ist aber auch der Meinung, dass in diesem Fall davon abgesehen werden kann, da nach den allseits bekannten Preissteigerungen das Angebot der Fa. Malaschofsky mit Preisen aus dem Vorjahr sicherlich ein Gutes ist. In Bezug auf die

Thematik Unterbau weist er darauf hin, dass seitens der Gemeinde darauf geachtet werden sollte, was am Ende abgerechnet wird, so wie das im Vorjahr im Kreuzungsbereich Markt-Süd gut funktioniert hat. Auch GV DI Florian Kloibhofer bekräftigt dies. Zudem werden die Bauhofmitarbeiter in die Entscheidung miteinbezogen, inwieweit eine Erneuerung des Unterbaus notwendig ist.

GR Leopold Enengl stellt die Frage, ob im Zuge der Durchlasserneuerung auch gleich ein Geländer errichtet wird. GV DI Florian Kloibhofer klärt auf, dass normalerweise bei Durchlässen ein Geländer erst unmittelbar vor der Gefahrenstelle errichtet wird. Nur in Fällen, in denen die Böschung extrem steil ist, könnte das Geländer auch schon oberhalb errichtet werden, das muss aber noch mit der Wildbachverbauung geklärt werden. Er stimmt zu, dass es in diesem Bereich wichtig ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

GR Christian Steindl erkundigt sich, wer bei diesem Projekt allgemein die Bauüberwachung übernimmt, wer zum Beispiel Lieferscheine unterschreibt, Liefermengen kontrolliert, etc., betont aber, dass dies kein Misstrauen gegenüber der Fa. Malaschofsky ausdrücken soll, die gute Arbeit leistet.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Fa. Malaschofsky die Arbeiten selbständig und alleine durchführen kann und eine Bauüberwachung aus rechtlicher Sicht – da es keinen Kanalbereich betrifft – nicht notwendig ist. Für die Gemeinde ist es dennoch wichtig, dass die Bauhofmitarbeiter miteinbezogen werden, um notwendige Abstimmungen zu treffen.

GR Christian Steindl bittet um Information, wie das in der Vergangenheit gehandhabt wurde, wer zum Beispiel gelieferte Schottermengen kontrolliert hat. Er regt an, dass in Zukunft bei Projekten im Straßenbau aber auch in anderen Bereichen jeweils ein Gemeindemitarbeiter abgestellt werden könnte, der ein bis zweimal am Tag anwesend ist, um grundsätzliche Dinge zu überwachen, zu kontrollieren und abzustimmen.

Die Bürgermeisterin nimmt diese Anregung gerne auf und stimmt zu, dass dadurch eine bessere Übersicht und Kontrolle seitens der Gemeinde gewährleistet ist. Man ist sich einig, dass dies bei fixen Angeboten nicht notwendig ist.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass bei diesem Projekt auch die Errichtung möglicher Hydranten angedacht werden soll.

GV DI Florian Kloibhofer fügt hinzu, dass die Leitungsträger wie Glasfaser, Ebner-Strom ebenfalls in das Projekt miteinbezogen werden.

GR Christian Steindl betont, dass auch, was die Leitungsträger betrifft, eine Kontrolle und Überwachung seitens der Gemeinde sinnvoll ist, wie man aus der Vergangenheit schon gelernt hat.

Beschluss des Gemeinderates:

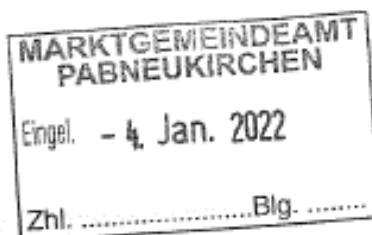
Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe für die Sanierung des Straßenabschnittes Kreuzungsbereich Markt-Süd bis Zufahrt Sonnleitn an die Fa. Malaschofsky.

Zu TOP. 11.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 12 – „Baireder“ (Ober-Pabneukirchen) –Beratung Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren – Beschlussfassung

GV DI Florian Kloibhofer fasst zusammen, dass es bereits einen Grundsatzbeschluss dazu gibt. Es geht um die Flächenwidmungserweiterung bei Peter Baireder. In den letzten Wochen sind die Stellungnahmen

eingetroffen, im Bauausschuss wurden diese durchbesprochen. Von der Raumordnungsabteilung besteht kein fachlicher Einwand, es wird darauf hingewiesen, dass bei nachfolgenden Verfahren, die Stellungnahmen von Wildbach- und Lawinenverbauung von Bedeutung sind. Auch seitens der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz gibt es keine Einwände, da Sternchenwidmungen grundsätzlich bis 1000 m² möglich sind. Von den Abteilungen Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft gibt es keine negativen Stellungnahmen, auch die Landwirtschaftskammer hat keine Einwände.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2021-646071/7-Gr

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc
Tel: 0732 7720-12506
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Linz, 28.12.2021

Gemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 12
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl: FLÄW 3.12

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die zugehörige Baulandfläche des Bestehenden Gebäudes im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 13 auf dem Grundstück Nr. 848/5, KG Pabneukirchen, von derzeit ca. 753 m² auf rund 999 m² zu erweitern.

In Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass zum vorliegenden Antrag grundsätzlich kein fachlicher Einwand erhoben wird.

Für nachfolgende Verfahren wird auf die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Ausführungen in der ergänzend eingeholten Stellungnahme seitens des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht festgestellt.



Geschäftszeichen:
BBA-LI-2015-18598/45-BM/Bran

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr
Tel: (+43 732) 77 20-47510
Fax: (+43 732) 77 20- 24 75 99
E-Mail: ubat-bba-l.post@ooe.gv.at

Ansfelden, 20.12.2021

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3
Änderung Nr. 12
Stellungnahme Vorverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Marktgemeinde Pabneukirchen die o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Eereich des Gst. Nr. 832, KG Pabneukirchen im Gesamtausmaß von ca. 246 m² vorzunehmen. Im Detail ist geplant, die am benachbarten Grundstück Nr. 848/5, KG Pabneukirchen vorhandene Sternchenwidmung Nr. 13 hinsichtlich deren Konfiguration und Größe zu verändern. Der Änderungsbereich befindet sich dabei in einer Entfernung von ca. 600 m (Luftlinie), östlich des Gemeindehauptortes von Pabneukirchen in isolierter Lage.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich nahezu ausschließlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Baubestände befinden sich in diesem Bereich ausschließlich in Form von landwirtschaftlichen Hofanlagen in Streulage bzw. sogenannten Sternchengebäude. Die Topografie lässt sich so beschreiben, dass das Gelände von Osten nach Westen mäßig abfällt.

Zu diesem Widmungsvorhaben ist in naturschutzfachlicher Hinsicht anzuführen, dass dadurch ein Sternchengebäude in isolierter Lage geringfügig erweitert werden soll. Anlass der Änderung ist offensichtlich die beabsichtigte Errichtung eines Carports im Bereich der Erweiterungsfläche. Da durch die gegenständliche Erweiterung der Sternchenfläche Nr. 13 das gesetzlich vorgesehene Maß für Sternchenwidmungen von 1.000 m² nicht überschritten wird und weiterhin ein kompakter Bauplatz ausgeformt ist, ist mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen. Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß §22 Oö. ROG auf Sternchenflächen auch weiterhin lediglich ein Hauptgebäude zulässig ist.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom Nov. 2021 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr

Land OÖ
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Gebietsbauleitung OÖ Nord
linz@die-wildbach.at

DI Harald Gruber
Gebietsbauleiter

linz@die-wildbach.at
+43 732 770157-0
Fax +43 732 770157-4
Ferihumerstraße 13, 4040 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an linz@die-wildbach.at zu richten.

Geschäftszahl: GZ VI/10c-1027-2021

Ihr Zeichen: RO-2021-646071/2-Ha

Linz, 07.12.2021

**Gemeinde Pabneukirchen;
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 12
Stellungnahme Vorverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der geg. Änderung Nr. 12 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Gemeinde
Pabneukirchen ist die Umwidmung des Gst. (Teilfl.) 832, KG Pabneukirchen von „Grünland“ in
„Sternchen“ geplant.

Die geg. Umwidmungsfläche liegt lt. OÖ Einzugsgebietsverordnung LGBl. 105/2020 vom
05.11.2020 im Wildbacheinzugsgebiet Klausbach und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan (GZ:
2020-0.155.903 vom 11.03.2020) außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- oder
Vorbehaltsbereichen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich bezüglich der
geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

Hinweise für Folgeverfahren:

- Im Falle einer Bebauung / Versiegelung der Umwidmungsfläche ist auf die fach- und rechtlich sachgerechte Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu achten. Für die Dimensionierung einer Versickerungs- bzw. Retentionsanlage ist der „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen“ anzuwenden.
- Aufgrund der über der Umwidmungsfläche bestehenden Hanglage wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Starkregenereignissen lt. Hangwasserkarte des Landes OÖ Hangwasserzufluss im Bereich der Straße auftreten kann. Dies ist im Bauverfahren zu berücksichtigen. Es darf auf die Handlungsanleitung **„Beurteilung von Hangwasser im Raumordnungs- und Bauverfahren“** bzw. **„Umgang mit Hangwasser bei der Flächennutzung“** im DORIS verwiesen werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass durch zunehmende Versiegelung von zurzeit unbebauten Flächen, die Abflusssituation in den Vorfluterbereichen sukzessive sowohl im zeitlichen Ablauf als auch durch die Erhöhung der Abflussspitze verschärft wird. Somit ist eine konsequente Umsetzung der Retention / Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer von besonderer Bedeutung.

Mit besten Grüßen


DI Harald Gruber
Gebietsbauleiter



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@oos.gv.at

Linz, 14.12.2021

Gemeinde Pabneukirchen,
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 12,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2021-646071/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.12 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Hinweis: Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
LFW-2016-432408/18-Zau

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Berthold Zauner
Tel: 0732 77 20-11809
Fax: 0732 77 20-211798
E-Mail: lfw.pcst@ooe.gv.at

Linz, 09.12.2021

Gemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3 , Änderung Nr. 12
Stellungnahme Vorverfahren
Zu RO - 2021 - 646071/2 – Ha vom 06.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

zur do. Anfrage vom 06.12.2021 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 3.12 der Gemeinde Pabneukirchen keine Einwendungen erhoben werden.

Freundliche Grüße
Ing. Berthold Zauner

Marktgemeindeamt Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

BBK Freistadt Perg

Softwarepark 112
4232 Hagenberg
T +43 50 6902-4100
F +43 50 6902-94100
www.ooe.lko.at
freistadt.perg@lk-ooe.at

Ing. Mag. Johannes Gahleitner
T +43 50 6902-3612
johannes.gahleitner@lk-ooe.at

Hagenberg, 13. November 2021

Flächenwidmungsplan Nr. 3.12 – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer für OÖ, vertreten durch die Bezirksbauernkammer Freistadt/Perg, gibt zur beabsichtigten Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes 3 (Änderung Nr. 12) der Marktgemeinde Pabneukirchen folgende Stellungnahme ab:

Die Änderung betrifft: Erweiterung der zum bestehenden Wohngebäude im Grünland Nr. 13 zugehörigen Baufläche im Bereich des Grundstückes Nr. 848/5, KG Pabneukirchen. Erweiterung auf eine Gesamtfläche von 999,4 m².

Zu der beabsichtigten Erweiterung wird mitgeteilt, dass seitens der gefertigten Kammer keine Einwände bestehen.

Freundliche Grüße


Mag. Johannes Gahleitner
Dienststellenleiter



Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Einleitung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 / Änderung Nr. 12 – „Baireder“ (Ober-Pabneukirchen).

Zu TOP. 12.) Sanierung Trainingsfeld Sportplatz – Beratung und Festlegung weitere Vorgangsweise

GV DI Florian Kloibhofer berichtet, dass der Platz nun abgefräst wurde und das Problem des Schadens nicht in der obersten Schicht, sondern im Bereich der Drainage liegt. Die Arbeiten wurden nun gestoppt,

um ein Förderansuchen zu stellen, da man nun über einen Betrag von 30.000 Euro kommen wird. Es liegen drei Angebote vor, wobei das günstigste von der Fa. TOP-Platz stammt. Die Kosten der Sanierung werden größtenteils gefördert. 33 % übernimmt die Union, 15 % muss die Gemeinde übernehmen. Da noch kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, kann die Vergabe noch nicht durchgeführt werden.

AL Mag. Erwin Haderer informiert, dass die politische Zusage am Sitzungstag eingetroffen ist und in zwei Wochen der Finanzierungsplan vorliegen müsste. Der Beschluss soll dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung gefasst werden. GV DI Florian Kloibhofer bekräftigt die Tendenz zur Fa. TOP-Platz, da diese schon diverse Vorarbeiten eingebracht hat und zudem der günstigste Anbieter ist.

GV Kurt Steindl stellt fest, dass das Problem nicht erst seit dem letzten Jahr, sondern bereits seit Beginn des Sportplatzbaus besteht, und obwohl nun schon mehrmals daran gearbeitet wurde, konnten die Probleme noch nicht zufriedenstellend gelöst werden. Seiner Meinung nach wäre es nun sehr wichtig, auch eine Garantie dafür zu bekommen, dass der Platz dieses Mal auch wirklich einwandfrei gerichtet wird.

Die Bürgermeisterin bittet Vz.Bgm Manfred Nenning um seine Einschätzung, da dieser schon sehr viele Gespräche diesbezüglich geführt hat.

Dieser informiert, dass Herr Irreiter vorab selbst mit den Verantwortlichen sprechen möchte, die seinerzeit die Arbeiten durchgeführt haben. Er führt aus, wie die geplante Sanierung durchgeführt werden soll, danach sollten die aufgetretenen Probleme nicht mehr vorkommen.

GV Kurt Steindl legt großen Wert darauf, dass diese Zusagen nun wirklich halten und es nicht wieder in ein paar Jahren erneut zu Problemen kommt.

Vz.Bgm. Manfred Nenning stimmt zu, dass bei der Auftragsvergabe auf alle Fälle wegen der Garantie nochmals gesprochen und auch darauf gepocht werden sollte.

GV Kurt Steindl ist der Meinung, dass in diesem Fall zwei Jahre Garantie zu wenig sind.

Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Fa. TOP-Platz für die Beseitigung von Mängeln, die in den ersten 5 Jahren auftreten, verantwortlich sein sollte.

GR Leopold Enengl erkundigt sich, ob die Querdrainagen neu gemacht werden. Vz.Vgm. Manfred Nenning bekräftigt dies. GR Leopold Enengl ist der Meinung, dass dann auch das Thema Garantie kein Problem sein sollte, wenn alles neu gemacht wird.

GV DI Florian Kloibhofer merkt an, dass die gesetzliche Garantie ohnehin verankert ist, darüberhinausgehend müsste verhandelt werden.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger wirft ein, dass es in der Vergangenheit von Anfang an Probleme mit dem Sportplatz gegeben hat. Sollten jetzt die ersten Jahre gut funktionieren, kann man davon ausgehen, dass die Arbeit zufriedenstellend erledigt wurde. Falls nicht, sollte der Anbieter in der Pflicht sein.

GR Christian Steindl regt eine Auflistung an, wieviel Geld beim Sportplatzbau wirklich verschwendet wurde und was davon noch unter die Garantie gefallen wäre. Man müsste sich auch alle Anbieter nochmals ansehen, vielleicht hat ein anderer eine längere Garantiezeit im Angebot, dann wären auch höhere Kosten gerechtfertigt. Die Garantie müsste jedenfalls nachverhandelt werden. Im Bauausschuss könnte man sich entsprechende Garantiezeiten überlegen und die müssten dann im Auftrag so verankert werden. Vz.Bgm. Manfred Nenning stimmt dem zu. Die Angebote der Zweit- und Drittbietter sollten hinsichtlich Garantiezeiten nochmals unter die Lupe genommen werden.

GR Walter Prandstätter spricht die Kostenvoranschläge und die Preisunterschiede an. Er stellt die Frage, ob bei einer höheren Preisdifferenz zwischen den Angeboten nicht auch qualitative Unterschiede vorhanden sein müsste. GV DI Florian Kloibhofer antwortet, dass nach Sichtung der Angebote keine qualitativen Unterschiede festgestellt werden konnten.

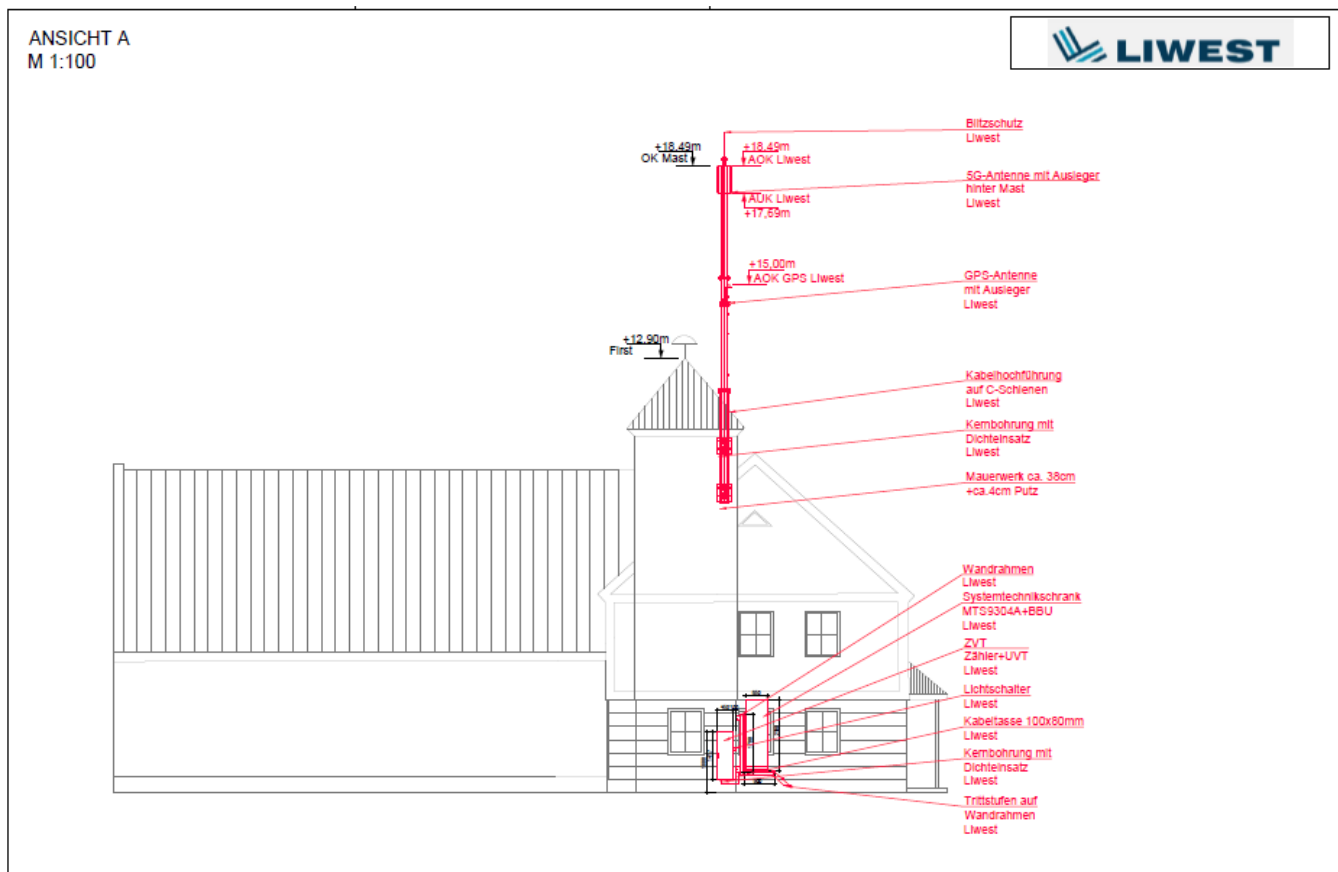
GR Kurt Steindl weist auf die Möglichkeit hin, dass sich jeder selbst ein Bild über die Angebote im Protokoll machen kann, da ja heute keine Entscheidung getroffen wird.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger erkundigt sich, welche Vorleistungen die Fa. TOP-Platz gebracht hat und ob diese schon abgerechnet wurden. Vz.Bgm. Manfred Nenning stellt klar, dass diverse Abrechnungen im Vorhinein hinsichtlich der Förderzusagen des Landes problematisch sind, die geleisteten Vorarbeiten sind jedoch im jetzigen Angebot der Fa. TOP-Platz inkludiert. Er wirft auch ein, dass es vielleicht nicht zielführend ist, wenn man sich am Ende vielleicht mit zwei beteiligten Firmen herumstreiten muss, da das Abfräsen ja schon von der Fa. TOP-Platz erledigt wurde.

Es wird entschieden, dass bei den allen Anbietern noch wegen der Garantien nachgefragt wird und wie es mit der zeitlichen Ausführung aussehen würde.

Zu TOP. 13.) Nutzungsvertrag Fa. Liwest – FF Pabneukirchen (unter Beitritt der Marktgemeinde Pabneukirchen) – Betrieb einer Telekommunikationsanlage - Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin berichtet über das Projekt inklusive der vorliegenden Unterlagen und dass es einen Informationstag im Jänner gab, der gut angenommen wurde und übergibt in weiterer Folge das Wort an GR Alexander Plaimer.



STANDORTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**LIWEST Kabelmedien GmbH
Lindengasse 18
A-4040 Linz**

(in weiterer Folge „nutzungsberechtigte Partei“ genannt)

und

**Freiwillige Feuerwehr Pabneukirchen
Ober-Pabneukirchen 30
4040 Linz**

(in weiterer Folge „nutzungsgebende Partei“ genannt)

**Unter Beitritt der
Marktgemeinde Pabneukirchen Markt 16, 4363 Pabneukirchen
Zur Einverständniserklärung/Bestätigung**

wird vereinbart:

Präambel

Die nutzungsberechtigte Partei verfügt über eine Konzession für den Betrieb von Telekommunikationsanlagen. Zur Errichtung und zum Betrieb der zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen notwendigen technischen Anlagen strebt die nutzungsberechtigte Partei an, Grundstücke und Gebäude, die im Eigentum der nutzungsgebenden Partei oder eines mit der nutzungsgebenden Partei verbundenen Unternehmens stehen oder über die die nutzungsgebende Partei oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen im entsprechenden Umfang verfügen kann, in Bestand zu nehmen, um sie für die vertragsgegenständlichen Zwecke zu nutzen.

Die Rechte und Pflichten dieses Standortvertrages sind auf ein mit der nutzungsgebenden Partei verbundenes Unternehmen wie auf die nutzungsgebende Partei anzuwenden. Ein mit der nutzungsgebenden Partei verbundenes Unternehmen liegt vor, wenn der nutzungsgebenden Partei an diesem Unternehmen – direkt oder indirekt – ein kontrollierender Einfluss zukommt.

1. Telekommunikationsanlagen

- 1.1. Telekommunikationsanlagen (in der Folge "**Anlagen im Sinne des Vertrages**") sind alle zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen samt Zubehör wie beispielsweise Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlage, Mast, Zugang, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, Kabel etc., einschließlich der damit verbundenen baulichen Maßnahmen.

2. Umfang und Zweck der Nutzung

- 2.1. Die nutzungsgebende Partei räumt als Bestandsgeber der nutzungsberechtigten Partei als Bestandsnehmer das Recht zur Nutzung des Nutzungsgegenstandes ein, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, um auf dem Nutzungsgegenstand mit der GSt. Nr. 295/3, inliegend in EZ 506, des Grundbuches der KG 43012 Pabneukirchen, Bezirksgericht Perg Anlagen im Sinne des Vertrages zu errichten, zu beaufsichtigen, zu betreiben, in Stand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen.
- 2.2. Die nutzungsgebende Partei räumt der nutzungsberechtigten Partei ebenso das Recht ein, in einer verschließbaren und für die nutzungsberechtigte Partei jederzeit zugänglichen Räumlichkeit technische Einrichtungen zur Unterstützung der Anlagen im Sinne des Vertrages unterzubringen und zu betreiben.
- 2.3. Über die technischen Voraussetzungen ist das Einvernehmen herzustellen.

- 2.4. Die Zufahrtsrechte über Grundstücke Dritter hat sich die nutzungsberechtigte Partei – soweit die vorhandenen Dienstbarkeitsverträge nicht die Mitbenutzung durch die nutzungsberechtigte Partei zulassen – durch Abschluss entsprechender Verträge zu sichern.
- 2.5. Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann die nutzungsberechtigte Partei von ihren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

3. Energieversorgung

- 3.1. Die nutzungsberechtigte Partei wird die elektrische Versorgung ihrer Anlagen im Sinne des Vertrages selbst herstellen. Zu diesem Zweck wird die nutzungsberechtigte Partei auf ihre Kosten einen Zähler installieren.
- 3.2. Um eine ununterbrochene Energieversorgung zu gewährleisten ist die nutzungsberechtigte Partei, in Abstimmung mit der nutzungsgebenden Partei, zur Aufstellung und zum Betrieb eines Notstromaggregates berechtigt.

4. Abgeltung

- 4.1. Eine einmalige Abgeltung in Höhe von € 14.000, -- (in Worten EURO vierzehntausend) (**gemäß Wertminderungsrichtsatzverordnung 2019**), wird für die Standortnutzung vereinbart. Diese inkludiert die Benutzung allenfalls vorhandener eigener Zufahrtswege, einschließlich sonstiger zu entrichtender Vergütungen und Entgelte. Sie wird hiermit für die Dauer der Existenz der vertragsgegenständlichen Installationen zwischen den Parteien vereinbart. Das Nutzungsrecht gilt als abgegolten.
- 4.2. Die nutzungsgebende Partei bestätigt, dass das Entgelt für das Vertragsverhältnis für sie keinen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt, da sie die Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.
- 4.3. Die nutzungsgebende Partei stellt das Einmalentgelt nach Baubeginn in Rechnung. Das Einmalentgelt wird der nutzungsgebenden Partei nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung, 30 Tage nach Baubeginn und erfolgter Rechnungslegung auf das **Konto lautend auf, IBAN** überwiesen. Mit der Entrichtung dieses Einmalbetrages sind alle den Nutzungsgegenstand betreffenden Steuern, Abgaben und Lasten welcher Art auch immer, ausgenommen Energiekosten der technischen Anlagen, abgegolten.

5. Pflichten der nutzungsgebenden Partei

Die nutzungsgebende Partei ist verpflichtet:

- 5.1. der nutzungsberechtigten Partei die erforderlichen Bau-, Installations- und Erhaltungsarbeiten für Errichtung und Betrieb der Anlagen im Sinne des Vertrages zu gestatten. Über derartige Arbeiten ist die nutzungsgebende Partei zur Vermeidung von Terminkollisionen rechtzeitig, zumindest aber 14 Tage vor Baubeginn, zu informieren. Für allgemeine Wartungsarbeiten bedarf es keiner Anmeldung der Arbeiten beim Vertragspartner. Falls Abschaltungen der Anlagen des Vertragspartners bei Bau-, Installations-, Erhaltungsarbeiten notwendig sein sollten, so sind diese anzumelden.
- 5.2. der nutzungsberechtigten Partei jederzeitigen ungehinderten Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen im Sinne des Vertrages und zu den Räumlichkeiten mit oder ohne technische Hilfsmittel zu gewähren
- 5.3. alle Maßnahmen zu unterlassen welche geeignet sind, den störungsfreien Betrieb oder den Bestand der Anlagen im Sinne des Vertrages zu gefährden, beziehungsweise den Eintritt derartiger Umstände, soweit zumutbar, der nutzungsberechtigten Partei ehest möglich, jedoch mindestens sechs (6) Monate vor deren Realisierung anzuzeigen. Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Funkdiensten Dritter. Die nutzungsgebende Partei wird diesfalls auf Dritte im Sinne einer technischen Koordination mit der nutzungsberechtigten Partei einwirken.
- 5.4. für den Fall geplanter Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, welche eine Beeinträchtigung des Telekommunikationsdienstes der nutzungsberechtigten Partei, insbesondere der Richtfunkstrecke, ergeben könnten, wird die nutzungsgebende Partei auf Verlangen der nutzungsberechtigten Partei die Verlegung der Anlagen im Sinne des Vertrages auf einen gleichwertigen Standort zu den Bedingungen dieses Vertrages gestatten.
- 5.5. alle Bau- und Erhaltungsmaßnahmen welche sie für die nächsten fünf (5) Jahre selbst plant und welche eine Beeinträchtigung des Telekommunikationsdienstes der nutzungsberechtigten Partei, insbesondere der Richtfunkstrecke, ergeben könnten, noch vor Vertragsabschluss der nutzungsberechtigten Partei anzuzeigen. Ist die nutzungsgebende Partei ihrer Informationspflicht vor Vertragsabschluss nicht nachgekommen, trägt diese die Kosten für die Verlegung der Anlagen im Sinne des Vertrages auf einen gleichwertigen Standort zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- 5.6. die nutzungsberechtigte Partei bei allen erforderlichen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge).

- 5.7. Der Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die nutzungsberechtigte Partei die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen gemäß Punkt 1.1 erhält und der Standort aus Sicht der nutzungsberechtigten Partei in technischer und kommerzieller Hinsicht zum Betrieb der Anlagen gemäß Punkt 2.1 geeignet ist. Kommt der Vertrag aufgrund dieser aufschiebenden Bedingungen nicht zustande, so ist jeglicher Ersatzanspruch der nutzungsgebenden Partei ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn nicht innerhalb von 30 Monaten nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages mit den Baumaßnahmen begonnen wird.

Sollten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraussichtlich bis zum Ablauf des 30. Monats nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages nicht erwirkt werden können, erhält die nutzungsberechtigte Partei die Option, diese 30-monatige Frist zu verlängern. Die nutzungsberechtigte Partei wird diese Option bis spätestens zum Ablauf des 28. Monats nach beidseitiger Vertragsunterfertigung mittels schriftlicher Erklärung an die nutzungsgebende Partei wahrnehmen.

6. Eigentumsverhältnisse und Wartungen

- 6.1. Sämtliche am Nutzungsobjekt von der nutzungsberechtigten Partei verlegte Kabel, Steckdosen, elektronische Geräte, Verstärkerkästen, Antennen, etc. verbleiben im Eigentum der nutzungsberechtigten Partei. Die nutzungsberechtigte Partei sorgt für einen klaglosen, insbesondere der erforderlichen Sicherheit entsprechenden Zustand.
- 6.2. Die Instandhaltung des Nutzungsgegenstandes erfolgt im Namen und auf Rechnung der nutzungsgebenden Partei. Die nutzungsgebende Partei wird die nutzungsberechtigte Partei umgehend, mindestens jedoch drei (3) Wochen vor Beginn über geplante Arbeiten am Nutzungsgegenstand welche die Nutzung durch die nutzungsberechtigte Partei einschränken könnte, informieren.

7. Übertragung der Rechte und Pflichten

- 7.1. Im Fall, dass Dritte (Rechtsnachfolger) in die Rechte der nutzungsgebenden Partei eintreten, verpflichtet sich diese, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Eintretenden vollinhaltlich mit der Pflicht zur weiteren Überbindung, zu überbinden. Von einem bevorstehenden Eintritt / Eigentümerwechsel ist die nutzungsberechtigte Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.2. Im Falle, dass eine Überbindung der Rechte, an einen Rechtsnachfolger der nutzungsgebenden Partei nicht möglich ist sowie insbesondere bei Untergang des

Nutzungsgegenstandes, verpflichtet sich die nutzungsgebende Partei, der nutzungsberechtigten Partei einen wirtschaftlich und technisch adäquaten Standort auf einer anderen Liegenschaft der nutzungsgebenden Partei zur Verfügung zu stellen. Eine neuerliche Abgeltung für die Umverlegung ist ausgeschlossen.

7.3. Die nutzungsgebende Partei gestattet die für die nutzungsberechtigte Partei verpflichtende Mitbenutzung der vertragsgegenständlichen Anlage durch Dritte.

7.4. Die nutzungsgebende Partei ist nur nach vorheriger Verständigung der nutzungsberechtigten Partei berechtigt, Dritten die Nutzung des Nutzungsgegenstandes oder anderer Teile der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zur Errichtung und zum Betrieb einer funktechnischen Anlage zu gestatten. Diesfalls hat eine technische Koordination mit der nutzungsberechtigten Partei zu erfolgen.

8. Zutritts- und Kontrollrecht

8.1. Die nutzungsberechtigte Partei ist berechtigt, das Nutzungsobjekt zur Vornahme von Bau-, Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie zu Schadensbhebungen durch die von ihr beauftragten Personen jederzeit zu betreten.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. Dieser Standortvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2. Die Vertragsparteien haben das Recht, diesen Standortvertrag unter Einhaltung einer zwölf-(12)-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Allerdings verzichtet die nutzungsgebende Partei auf ihr Kündigungsrecht für die ersten zwanzig (20) Jahre.

9.3. Bei Kündigung oder Vertragsauflösung hat die nutzungsberechtigte Partei alle installierten Anlagen bzw. Antennen zu entfernen. Die nutzungsberechtigte Partei ist dabei verpflichtet, eine dem früheren Zustand entsprechende Wiederherstellung auf ihre Kosten durchzuführen, sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird.

9.4. Falls die nutzungsberechtigte Partei der Aufforderung durch die nutzungsgebende Partei, alle ihr gehörenden Anlagen am Nutzungsobjekt zu entfernen und eine dem früheren Zustand entsprechende Wiederherstellung durchzuführen, nicht nachkommt, hat die nutzungsgebende Partei das Recht, diese Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Partei zu entfernen und ebenso auf Kosten der nutzungsberechtigten Partei die Wiederherstellung durchzuführen.

10. Außerordentliche Kündigung

10.1. Dieser Standortnutzungsvertrag kann durch die nutzungsgebende Partei vorbehaltlich entgegenstehender, zwingender gesetzlicher Regelungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn:

- die nutzungsberechtigte Partei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages oder in Bezug auf einen bestimmten Standort verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt; oder
- über das Vermögen der nutzungsberechtigten Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Vorliegens eines die Konkurskosten deckenden Vermögens abgewiesen wird oder gegen die nutzungsberechtigte Partei Exekution geführt und diese nicht vor Verwertung eingestellt wird, oder
- die nutzungsberechtigte Partei den Nutzungsgegenstand nicht zu den vereinbarten Zwecken benutzt; oder
- wesentliche vertragliche Verpflichtungen durch die nutzungsberechtigte Partei nicht erfüllt werden.

10.2. Dieser Standortvertrag kann durch die nutzungsberechtigte Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn:

- der nutzungsberechtigten Partei die maßgebliche Konzession zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten entzogen wird; oder
- die nutzungsgebende Partei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt, oder
- der Nutzungsgegenstand nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Dieser Standortvertrag tritt mit beidseitiger Vertragsunterzeichnung in Kraft.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 11.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die zu errichtenden Nachtragsurkunden sind fortlaufend zu nummerieren und als integrierende Bestandteile zum Hauptvertrag zu nehmen.
- 11.4. Die Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung für Folgeschaden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für vorsätzlich verursachte Schäden.
- 11.5. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen oder anderen von der nutzungsgebenden Partei nicht beeinflussbaren Umständen sowie bei erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der Nutzbarkeit des Nutzungsgegenstandes kommen. Die nutzungsgebende Partei haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- 11.6. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungen anwendbar. Die Parteien gehen davon aus, dass die Regelungen über den Bestandsvertrag zur Anwendung kommen, und die nutzungsgebende Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Kündigungsbeschränkungen des MRG allenfalls zur Anwendung kommen.
- 11.7. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in 4040 Linz vereinbart.
- 11.8. Die nutzungsberechtigte Partei trägt sämtliche Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages zu entrichten sind. Die nutzungsgebende Partei hat die Bestandsgebühr selbst zu berechnen. Die nutzungsberechtigte Partei wird die nutzungsgebende Partei bei der Selbstberechnung der Bestandsgebühr unterstützen.
- 11.9. Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt. Nach erfolgter Vergebührung wird ein Exemplar an die nutzungsgebende Partei zurückgestellt, ein Exemplar verbleibt bei der nutzungsberechtigten Partei.

Linz, am _____

_____, am _____

LIWEST Kabelmedien GmbH

Freiwillige Feuerwehr Pabneukirchen

Einverständniserklärung/Bestätigung
Gemeinde Pabneukirchen

Die Gemeinde Pabneukirchen bestätigt Gebäudeeigentümerin des Trafos am Grundstück mit der GSt. Nr. 295/3 inliegend in EZ 506, des Grundbuches der KG 43012 Pabneukirchen zu sein.

Die Gemeinde Pabneukirchen als Eigentümerin des Trafos am Grundstück mit der GSt. Nr. 295/3, inliegend in EZ 506, des Grundbuches der KG 43012 Pabneukirchen, Bezirksgericht Perg erteilt hiermit den Vertragsparteien die Zustimmung zum Abschluss eines Standortvertrages.

Die Nutzungskonditionen sind mit der Freiwilligen Feuerwehr vereinbart und abgegolten.

Weiters bestätigt die Gemeinde Pabneukirchen vollinhaltlich über den Nutzungsvertrag aufgeklärt zu sein und erteilt hiermit Ihre Zustimmung.

_____, am _____

Gemeinde Pabneukirchen

GR Alexander Plaimer bestätigt die Sichtung der Nutzungsvereinbarung durch die FF, es handelt sich um einen Standardvertrag der Fa. LIWEST. Diverse Anregungen der FF wurden in die Vereinbarung aufgenommen, diese betrafen Zugangsregelungen, Weitergabe der Rechte an Dritte, etc. Er betont, dass es sich dabei um keinen Handysender, sondern um einen Sender zur reinen Internetnutzung handelt. In der nächsten Kommandositzung erfolgt die schriftliche Bestätigung. GR Alexander Plaimer äußert auch noch die Bitte, bei den Baumaßnahmen gleich das Thema Kanal mitanzudenken.

GR Christian Steindl erkundigt sich wegen der Laufzeit der Vereinbarung. Diese beträgt 20 Jahre, es gibt 6 Monate Kündigungsfrist.

GR Christian Steindl merkt auch an, dass im 14.000 Euro Entschädigung nicht sehr viel vorkommen kann. GR Alexander Plaimer entgegnet, dass es hier um den Breitbandausbau und nicht um das Handynetz geht. Im Gegensatz zu Handysendern ist hier vorgegeben, welche Entschädigungen geleistet werden dürfen. Es gibt keine Verhandlungsspielräume. Die Entschädigung bekommt die FF Pabneukirchen.

GR Walter Prandstätter fragt nach, ob das geplante Notstromaggregat so ausgelegt ist, dass auch das Feuerwehrhaus gespeist werden kann. GR Alexander Plaimer, führt aus, dass dem so ist, da der Ankauf eines Gerätes schon seit längerer Zeit geplant ist und nichts mit dem geplanten Sender zu tun hat. Mit dem

Notstromaggregat kann man dann zusätzlich längere Stromausfälle, die nicht mehr durch die Batterie im Sender abgefangen werden können, kompensieren und das Funktionieren des Internets ist im Zentrum von Pabneukirchen in so einem Fall gewährleistet. Auf Nachfrage von GR Walter Prandstätter informiert GR Alexander Plaimer, dass sich die LIWEST nicht an den Kosten für das Notstromaggregat beteiligt sein wird.

GR Christian Steindl erkundigt sich, wer die Kanalanschlussgebühr übernimmt. Das ist ein Thema, das noch geklärt werden muss. Einigkeit herrscht darüber, dass der Kanal mitgemacht werden muss, da die Senkgrube ohnehin sanierungsbedürftig ist.

Die Bürgermeisterin merkt noch an, dass alle Haushalte, die sich nicht im förderfähigen Bereich für den Breitbandausbau befinden und im Richtfunk erreicht werden können, von diesem Sender profitieren.

GR Christian Steindl merkt an, dass der geplante Sender den Kabelausbau bremst, was ein unangenehmer Nebeneffekt ist. GR Alexander Plaimer bestätigt, dass dies auch Thema bei der Kommandositzung war, betont aber gleichzeitig, dass der Ausbau im Marktbereich ohnehin nur schleppend verlaufen wird, da dieser nicht im förderfähigen Bereich liegt. Der geplante Sender hat eine Reichweite zwischen 2 und 4 km und deckt den Markt mit ab.

GR Leopold Enengl weist noch daraufhin, dass in der Nutzungsvereinbarung eine falsche Adresse der Freiwilligen Feuerwehr steht. Weiters spricht er die mögliche Strahlenbelastung durch den Sender an. Die Bürgermeisterin erklärt, dass an die Gemeinde diesbezüglich keine Einwände herangetragen wurden.

GR Alexander Plaimer stellt nochmals klar, dass, auch was die Strahlenbelastung betrifft, ein Internetsender nicht mit einem Handysender zu vergleichen ist. Zudem wird die Strahlenbelastung auch vom Land gemessen. Anschließend fasst er nochmals die wesentlichen Punkte des Vertrages zusammen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgmⁱⁿ. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den vorliegenden Standortvertrag zwischen der Fa. LIWEST und der FF Pabneukirchen unter Beitritt der Marktgemeinde Pabneukirchen.

Zu TOP. 14.) Bericht Gremium Amtsgebäude – Festlegung und Beschlussfassung der weiteren Vorgehensweise

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die nächsten Schritte bezüglich der weiteren Vorgehensweise eingeleitet werden sollen. Das Gremium besteht aus Mitgliedern des Bauausschusses und dem Gemeindevorstand. Es gab bereits eine Besprechung, in der vorrangig die Abklärung des Standortes priorisiert wurde und weiters, welche Räumlichkeiten neben den Amtsräumlichkeiten erforderlich sind. Diese wären ein öffentliches WC, die Heimatstube und auch die Polizei sollte wieder in der Nähe des Gemeindeamtes situiert werden.

Ein Neubau ist sinnvoll und wurde auch vom Land OÖ empfohlen, da die Sanierung mehr als 80 % der Kosten eines Neubaus ausmachen würde. Mit einem Neubau ist man auch flexibler, was die Vorplatzgestaltung angeht.

Das Gremium empfiehlt einen Neubau, der Standort soll erhalten bleiben und der nächste Schritt soll der Start eines Architektenwettbewerbs sein.

GV Kurt Steindl fragt nach, wie es mit den Wohnungen weitergehen wird. Die Bürgermeisterin bestätigt, dass es darüber Diskussionen gab, dass die Gemeinde jedoch die Errichtung von Wohnungen nicht finanzieren kann. Man müsste sich hier zusätzlich jemanden ins Boot holen, wodurch die Gemeinde in der

Folge beim Bau des Amtshauses nicht eigenständig agieren kann, auch die Vor- und Ortsplatzgestaltung wäre dann schwierig, da die Fläche einfach nicht vorhanden ist. Die Bürgermeisterin verweist darauf, dass man bezüglich Anforderungen seitens der Gemeinde, was Wohnungen betrifft, auch mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm in Kontakt ist und die Pläne für die Errichtung von Wohnungen im Bereich der Raiffeisenbank relativ sicher zur Umsetzung kommen werden.

GR Leopold Enengl stellt die Frage, ob der Architektenwettbewerb verbindlich ist und der Sieger automatisch den Zuschlag bekommt oder ob man sich dann auch noch umentscheiden könnte. Die Bürgermeisterin sagt, dass man sich mit den Details noch befassen muss, grundsätzlich aber mitbestimmt, wer im Entscheidungsgremium sitzt, wer und auch wie viele zum Wettbewerb eingeladen werden und auch eine Vorauswahl getroffen werden kann.

GV DI Florian Kloibhofer präzisiert, dass es Sachpreisrichter und Fachpreisrichter gibt, wobei es sich bei ersteren um externe Architekten handelt und zweitere von der Gemeinde bestimmt werden. Diese entscheiden, welches Projekt den Zuschlag bekommt, der Auftrag wird dann vom Sieger abgewickelt, wobei dann sehr wohl noch Änderungen vorgenommen werden können, zum Beispiel was zusätzliche Räume oder die Vorplatzgestaltung betrifft. Die Auswahl der Architekten wird nach entsprechenden Referenzobjekten getroffen, diesbezüglich kann man sich auch in den Nachbarorten umsehen.

GR Leopold Enengl erkundigt sich bezüglich Bauabwicklung, und ob es angedacht ist, dass es wie bei der Schulsanierung einen Bauträger gibt. Die Bürgermeisterin erläutert, dass nach dem Wettbewerb die nächsten Schritte eingeleitet werden und dann geklärt wird, wie die Ausschreibung erfolgt und ob es einen Generalübernehmer geben wird. GR Christian Steindl ist auch dafür, dass man sich in anderen Gemeinden erkundigt, wie zufrieden diese mit den Architekten waren.

GV Kurt Steindl stellt die Frage der Finanzierung des Amtshausneubaus und ob man den Neubau des Amtshauses wirklich fremdmittelfinanziert durchführen möchte. Er betont, dass man nicht planen sollte, wenn die Frage der Finanzierung noch nicht geklärt ist. Die Bürgermeisterin verdeutlicht, dass die Kostenschätzung aufgrund der Planung erfolgt, erst dann gibt es vom Land die Förderzusagen, aufgrund derer die endgültige Finanzierung dann geklärt werden. Es gilt die Förderschiene 60:40, laut AL Mag. Erwin Haderer können teilweise zusätzliche Gelder hinsichtlich der Bauamtskooperation mit der Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein lukriert werden. Die Fremdmittel für den Neubau sollten als ein Zwischenfinanzierungsmodell gesehen werden, welche mit Sondertilgungen vorzeitig zurückgezahlt werden könnten. Für AL Mag. Erwin Haderer ist dieser Plan hinsichtlich Finanzierung durchaus realistisch, man nimmt das Geld ja nicht leichtfertig auf, es muss ohnehin von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Die Bürgermeisterin rechnet auch mit weiteren Verteilmitteln seitens des Landes. GR Kurt Steindl betont, dass diese Mittel auch anderswo gebraucht werden könnten. Die Bürgermeisterin stellt aber klar, dass es sicher nicht besser wird, wenn man nochmals 10 Jahre wartet.

GR Christian Steindl bittet um Auskunft bezüglich des Zeitplans. Die Bürgermeisterin führt aus, dass die Dauer des Architektenwettbewerbs ca. 3 Monate in Anspruch nehmen wird, im Sommer könnten die weiteren Ausschreibungen erfolgen, nachdem auch das Kostendämpfungsverfahren durchgeführt wird und danach kann die Frage der Finanzierung geklärt werden. Insgesamt kann man mit ca. 2 Jahren rechnen. GR Christian Steindl merkt an, dass sich auch die Planung der Schulsanierung über Jahre gezogen hat.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass dies beim Amtshausneubau nicht der Fall sein wird. Sie fasst nochmals zusammen, dass es bei der heutigen Sitzung um die Abklärung der weiteren Vorgehensweise geht, damit die Beauftragung eines Projektanten für die Einleitung des Architektenwettbewerbs in weiterer Folge durchgeführt wird. Ebenso sollte heute abgesteckt werden, dass es ein Neubau wird und weitere zusätzliche Räumlichkeiten abgeklärt werden.

GV Kurt Steindl betont nochmals, dass er die Finanzierung abgeklärt wissen möchte und der Rest für ihn nicht vorderste Priorität hat.

GV DI Florian Kloibhofer hält fest, dass es, was die Räumlichkeiten des Neubaus betrifft, heutzutage keine primäre Aufgabe der Gemeinde ist, Wohnraum zu schaffen und zu vermieten.

GV Ing. Mag. Josef Lumetsberger bekräftigt, dass der erste Schritt hinsichtlich Ausschreibung des Architektenwettbewerbs gemacht werden soll und dann in kleinen weiteren Schritten gedacht werden sollte.

GV Kurt Steindl erkundigt sich, ob auch die Bürger in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden oder ob hier der Gemeinderat vordergründig entscheidet.

Die Bürgermeisterin verweist auf das erweiterte Gremium und anschließend auf den Gemeinderat, der ja die Vertretung der Bürger darstellt. Zusätzlich wird auch mit der Bevölkerung, zum Beispiel mit den Verantwortlichen der Heimatstube, etc. diskutiert. Sie stellt aber auch klar, dass nicht immer alle Wünsche erfüllt werden können.

GR Christian Steindl bestätigt dies, regt aber in weitere Folge eine Informationsveranstaltung an, wo interessierte Bürger zu Wort kommen können. Auch seitens der Vereine könnte es gute Ideen geben, die eventuell zu berücksichtigen wären.

AL Mag. Erwin Haderer merkt an, dass zuerst der Architektenwettbewerb abgewickelt werden soll. In dieser Ausschreibungsphase wird der Projektant auch Möglichkeiten schaffen, damit Gemeindebürger die Ideen einbringen können.

GV Kurt Steindl bekräftigt, dass alle interessierten Bürger Einsicht bekommen sollen.

Zu TOP. 15.) Allfälliges

Die Bürgermeisterin betont den Willen, auch in diesem Jahr wieder vieles umzusetzen. Sie hofft auch, dass die Widmungen im Bereich Markt-Süd weiterhin voranschreiten und durch Weiterentwicklungen vieles für die Gemeindebürger geschaffen werden kann.

GV Kurt Steindl weist darauf hin, dass interessierte Bauwerber das dafür vorgesehene Formular ausfüllen sollen. Wenn es viele Bauinteressenten gibt, hilft das auch der Gemeinde bei der Begründung, warum diverse Flächen in Bauland umgewidmet werden sollen.

GR Leopold Enengl regt an, für Fahrradständer im Ortsgebiet zu sorgen, beispielsweise beim Kaufhaus Aschauer oder bei der Kirche. Da nun bald vermehrt wieder Radfahrer unterwegs sind, sollen hier Möglichkeiten zum Abstellen des Fahrrades geschaffen werden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates **um 21:40 Uhr**.

(Vorsitzende)

(Schriftführer)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde. *)

Pabneukirchen, am _____ 20____

(Die Vorsitzende)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)